1. Aufstellungsbeschluss
Die Aufstellung des Vorhaben und Erschließungsplan wurde von der Gemeindevertretung Rietz-Neuendorf am 26.02.2007 beschlossen. Der Beschluss wurde am 23.05.2007 bekannt gemacht.

Rietz-Neuendorf, _____2008
Ort, Datum, Siegelabdruck Bürgermeister

2. Die Anfrage an die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist am 10.07.2007 erfolgt .

Rietz-Neuendorf, _____2008 Ort, Datum, Siegelabdruck Bürgermeister

3. Die von der Planung betroffenen Bürger sind am 23.05.2007 frühzeitig beteiligt worden.

Rietz-Neuendorf, _____2008
Ort, Datum, Siegelabdruck Bürgermeister

4. Die Träger öffentlicher Belange sind mit den Schreiben vom 24.05.2007 frühzeitig informiert worden.

Rietz-Neuendorf, _____2008
Ort, Datum, Siegelabdruck Bürgermeister

5. Die Beteiligung der Öffentlickeit nach §3 BauGB wurde am 18.07.2007 beschlossen. Die Planunterlagen wurden am 06.08.2007 für die Dauer eines Monats ausgelegt.

Rietz-Neuendorf, _____2008
Ort, Datum, Siegelabdruck Bürgermeister

6. Die Träger öffentlicher Belange sind mit den Schreiben vom 18.07.2007 informiert worden.

Rietz-Neuendorf, _____2008
Ort, Datum, Siegelabdruck Bürgermeister

7. Die Planunterlagen wurden am 26.06.2008 für die Dauer eines Monats erneut ausgelegt.

Rietz-Neuendorf, _____2008
Ort, Datum, Siegelabdruck Bürgermeister

8. Die Träger öffentlicher Belange sind mit den Schreiben vom .....2008 über die erneute Auslegung informiert worden.

Rietz-Neuendorf, _____2008
Ort, Datum, Siegelabdruck Bürgermeister

9. Der Abwägungsbeschluss wurde durch die Gemeindevertretersitzung am ..... gefasst. Die Gemeinde beschließt den Bebauungsplan als Satzung.

Rietz-Neuendorf, _____2008 Ort, Datum, Siegelabdruck Bürgermeister

10. Der Vorhaben und Erschließungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil B wurde am 03.12.2007 von der Gemeindevertretersitzung als Satzung beschlossen.

Rietz-Neuendorf, _____2008
Ort, Datum, Siegelabdruck Bürgermeister

11. Dieser Vorhaben- und Erschließungsplan wurde gemäß §10 Abs. 2 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung eingereicht. Die Genehmigung wird hiermit erteilt.

Ort, Datum, Siegelabdruck Dezement

12. Es wird bestätigt, dass dieser Vorhaben- und Erschließungsplan auf der Grundlage der Satzung ausgefertigt wurde.

Ort, Datum, Siegelabdruck Bürgermeister

13. Die Satzung und Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplan wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht. Die Satzung tritt damit in Kraft und ist zu den Dienststunden im Gemeindeamt Rietz-Neuendorf für jedermann einsehbar.

Ort, Datum, Siegelabdruck Bürgermeister

Übersichtskarte 1:10.000

Teil A Planzeichnung

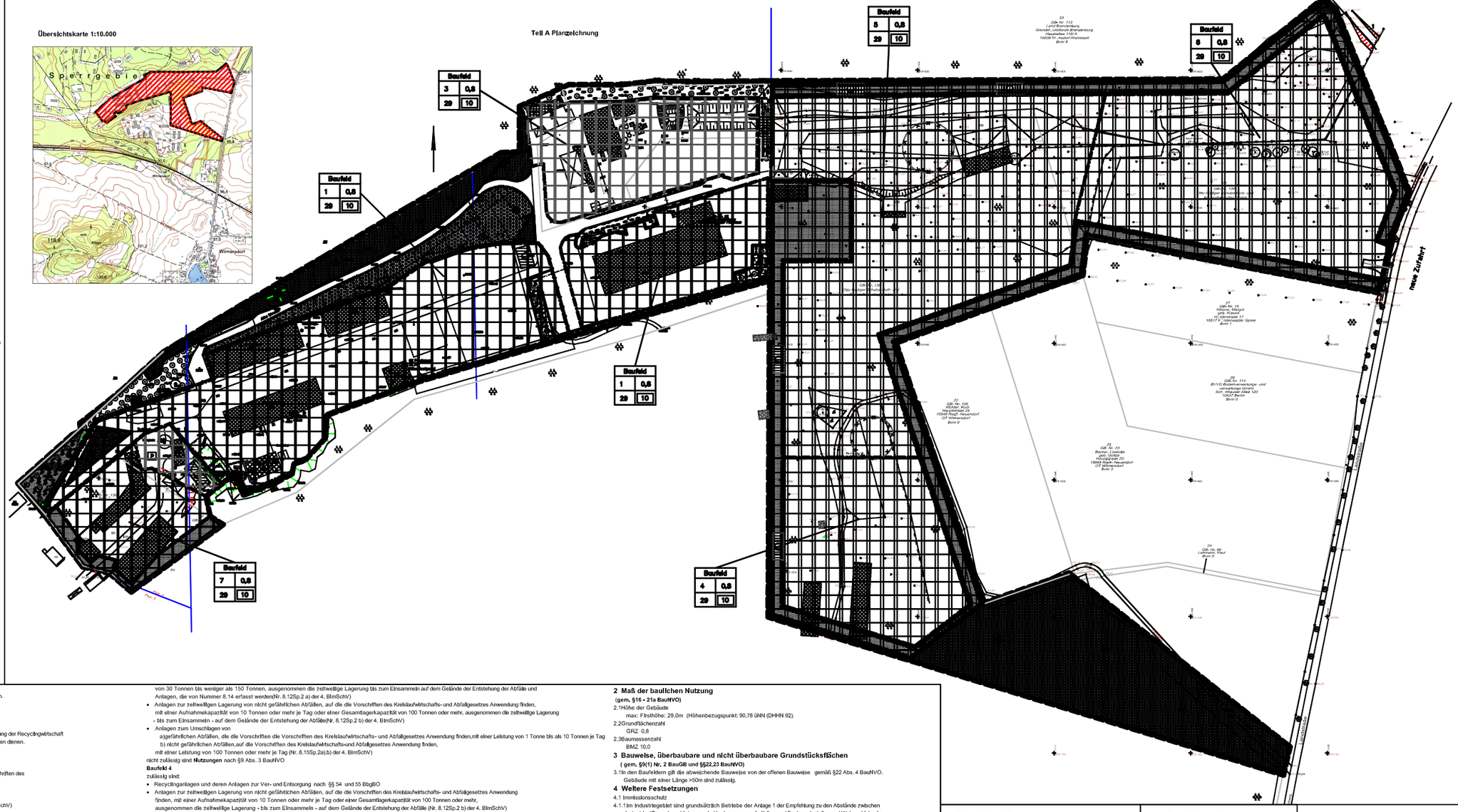

Teil B - Textliche Festsetzungen

Für die Änderung und Neubebauungen in den Baufeldern 1-7 gelten die nachfolgenden Festlegungen.

1 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung
(gem. §9(1) Nr.1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)
In den Baufeldern 1-7 sind nur Vorhaben zugelassen, die Städtebaulich nicht Integrierbarer Einrichtung der Recyclingwirtschaft Im Sinne des LEP GR , Z 1.1.5, Satz 3. entsprechen und oder der Ver- und Entsorgung dieser Anlagen dienen.

Baufekt 1
zulässig sind:
- Kunststoffrecyclinganlagen nach BbgBO
- Anlagen (nur Holtrecyclinganlagen) zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden,
  aa) durch Vermengung oder Vermischung durch Konditionierung,
  bb) zum Zweck der Hauptverwendung Brennstoff oder Energieerzeugung durch andere Mittel,
  mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag (Nr. 8.11Sp.2 aa) ,bb) der 4. BImSchV)
- Anlagen (nur Holtrecyclinganlagen) zur sonstigen Behandlung
  aa) von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag oder
  bb) nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag (Nr. 8.11Sp.2 b), aa), bb) der 4. BImSchV)
- Anlagen (nur Holtrecyclinganlagen) zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen je Tag oder mehr je Tag, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen die von Nummer 8.14 erfasst werden (Nr. 8.12 Sp.1 der 4. BImSchV)
- Anlagen (nur Holtrecyclinganlagen) zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung
  - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle. (Nr.8.12Sp.2 b) der 4. BImSchV)
- Erweiterung der Holtrecyclinganlagen gemäß 4. BImSchV 1.4 Spalte 2 und oder nach §§ 54 und 55 BbgBO
- Tankstelle (10.000l Dieselkraftstoff)

nicht zulässig sind **Nutzungen** nach §9 Abs. 3 BauNVO

Baufekt 2
zulässig sind:
- Recyclinganlagen und deren Anlagen zur Ver- und Entsorgung nach §§ 54 und 55 BbgBO
- Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden (Nr. 8.11Sp.2b), bb) der 4. BImSchV)
- Anlagen zur physikaltsch- Anlagen zur physikaltsch chemischen Behandlung, Insbesondere zum Destillieren, Katzfrieren, Trocknen oder Verdampfen, von
  b) nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen oder mehr je Tag (Nr. 8.10Sp.1b) der 4. BImSchV)
- Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle (Nr. 8.12Sp.2 b) der 4. BImSchV)
- Nebenanlagen nach 4. BImSchV 1.4 Spalte 2 mit Tankstelle für Dieselkraftstoff

nicht zulässig sind **Nutzungen** nach §9 Abs. 3 BauNVO

Baufeld 3
zulässig sind:
- Recyclinganlagen und deren Anlagen zur Ver- und Entsorgung nach §§ 54 und 55 BbgBO
- Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gas förmiger Abfälle oder Deponiegas mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren (Nr. 8.1 Sp.1 a) der 4. BImSchV)
- Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden (Nr. 8.11Sp.2 b), bb) der 4. BImSchV)
  - Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, aa) durch Vermengung oder Vermischung durch Konditionierung, bb) zum Zweck der Hauptverwendung Brennstoff oder Energieerzeugung durch andere Mittel, mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen Einsatzstoffen je Tag (Nr. 8.11Sp.2 a), aa) und bb) der 4. BImSchV)
- Anlagen zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag (Nr. 8.11Sp.2b), aa) der 4. BImSchV)
- Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreisl auf Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag, oder einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 150 Tonnen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die von Nummer 8.14 erfasst werden(Nr. 8.12Sp.2 a) der 4. BImSchV)
- Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle(Nr. 8.12Sp.2 b) der 4. BImSchV)
- Anlagen zum Umschlagen von
  a)gefährlichen Abfällen, die die Vorschriften die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden,mit einer Leistung von 1 Tonne bis als 10 Tonnen je Tag
  b) nicht gefährlichen Abfällen,auf die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts-und Abfallgesetzes Anwendung finden,
  mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag (Nr. 8,15Sp.2a),b) der 4. BImSchV)

nicht zulässig sind **Nutzungen** nach §9 Abs. 3 BauNVO

Baufeld 4
zulässig sind:
- Recyclinganlagen und deren Anlagen zur Ver- und Entsorgung nach §§ 54 und 55 BbgBO
- Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle. (Nr.8.12Sp.2 b) der 4. BImSchV)
- Anlagen zum Lagern von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden und soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr (Nr.8.14Spalte 1b)

nicht zulässig sind **Nutzungen** nach §9 Abs. 3 BauNVO

Baufeld 5
zulässig sind:
- Recyclinganlagen und deren Anlagen zur Ver- und Entsorgung nach §§ 54 und 55 BbgBO
- Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle. (Nr.8.12Sp.2 b) der 4. BImSchV)
- Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden,
- mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden (Nr. 8.11Sp.2 b) bb) der 4. BImSchV)
- Anlagen zum Lagern von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden und soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazitätvon 150 Tonnen oder mehr (Nr.8.14Spalte 1b)

nicht zulässig sind **Nutzungen** nach §9 Abs. 3 BauNVO

Baufeld 6
zulässig sind:
- Recyclinganlagen und deren Anlagen zur Ver- und Entsorgung nach §§ 54 und 55 BbgBO
- Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle. (Nr. 8.12Sp.2 b))
- Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden,
- mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden (Nr. 8.11Sp.2 b) bb) der 4. BImSchV)
- Anlagen zum Lagern von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden und soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazitätvon 150 Tonnen oder mehr (Nr.8.14Spalte 1b)

nicht zulässig sind **Nutzungen** nach §9 Abs. 3 BauNVO

Baufeld 7
zulässig sind:
- Recyclinganlagen und deren Anlagen zur Ver- und Entsorgung nach §§ 54 und 55 BbgBO
- Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden (Nr.8.11Sp.2 b) bb) der 4. BImSchV)

nicht zulässig sind **Nutzungen** nach §9 Abs. 3 BauNVO

1.2 Weitere Festsetzungen

1.2.1 Nebenanlagen
Zulässig sind Nebenanlagen gem. §14 (1) BauNVO In allen Baufeldern.

1.2.2 Stellplätze
Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen gem. §12 BauNVO in allen Baufeldern.

1.2.3 Zulässigkeit von Nebenanlagen gem. §14 (2) BauNVO In den Baugebieten
Die Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Telefon, Wärme, Löschwasser und Wasser, sowie die zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sind in den Baugebieten als Ausnahme zulässig, wenn hierdurch festgesetzte Flächen für die Erhaltung und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nicht durch Überfahren, Abschleben oder sonstiger Weise zerstört werden.
Für die Erzeugung der E- Energie für die Arbeitsgeräte sind BHKW`s zulässig. Die Versorgung der Bürogebäude und der Sozialanlagen mit E- Energie erfolgt über den vorhandenen E- Anschluss.
Die Wasserversorgung für Trinkwasser über den vorhandenen Brunnen ist zulässig. Das Abwasser der vorhandenen Anlagen (Baufeld 1-3) wird in den bereits vorhandenen abflusslosen Sammelgruben gefangen und über zugelassene Entsorger abgegeben. Die Sammlung von Abwasser aus den Baufeld 4-7 In abflusslosen Sammelgruben ist zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung
(gem. §16 - 21a BauNVO)
2.1Höhe der Gebäude
max: Firsthöhe: 29,0m (Höhenbezugspunkt: 90,78 üNN (DHHN 92).
2.2Grundflächenzahl
GRZ 0,8
2.3Baumassenzahl
BMZ 10,0

3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
(gem. §9(1) Nr. 2 BauGB und §§22,23 BauNVO)
3.1In den Baufeldern gilt die abweichende Bauweise von der offenen Bauweise gemäß §22 Abs. 4 BauNVO.
Gebäude mit einer Länge >50m sind zulässig.

4 Weltere Festsetzungen
4.1 Immissionsschutz
4.1.1Im Industriegebiet sind grundsätzlich Betriebe der Anlage 1 der Empfehlung zu den Abständen zwischen Industrie-/Gewerbegebieten sowie Hochspannungsfreileitungen/ Funksendestellen und Wohngebieten Im Rahmen der Bauleitplanung unter den Aspekten des Immissionsschutzes (Abstandsleitlinie Brandenburg vom 06.06.1995) der Abstandsklassen I und II unzulässig.
4.1.2 Die Lärmimmissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden 70 dB(A). Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und In der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

5 Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landwirtschaft
gem. §9 (1) Nr. 20 BauGB i. V. m. §9 (1) Nr. 25
Die als Flächen zum Anflanzen gekennzeichneten Flächen Im GI 1-GI3 sind mit Betula pendula (Birke), Pinus sylvestris (Waldkiefer) und Quercus petraea (Trauben-Eiche) zu bepflanzen.
Die Pflanzung hat in einem Verhältnis 60% Laubgehölze (67 Stück) und 40% Nadelgehölze (45 Stück) zu erfolgen. Es ist ein Pflanzabstand zwischen den Laubbäumen von 10m einzuhalten.
Die Kieferngehölze werden Im Abstand von 5m gepflanzt.
Zwischen den Bäumen werden Straucharten wie genista tinctoria (Ginster),rosa corymbifera (Filzrose), Rosa tomentosa (Heckenrose) und Sarothamnus scoparius (Besenginster) gepflanzt.Insgesamt sind 270 Sträucher zu pflanzen.
An der nördlichsten Plangebietsgrenze Ist Im GI 1-GI3 ein 5m breiter Grünstreifen anzulegen.
Auf den festgesetzten Flächen für Bepflanzungen in den GI 4 - GI7 auf dem Standort sind 377 einheimische Laubbäume und je 100m² Grünstreifen 70 einheimische Sträucher zu pflanzen.
Im GI5 und GI6 Ist ein 10 m breiter Grünstreifen Im Norden und Süden von ca. 7556m² und Grünflächen Im Innern der GI von 1800m² neu anzulegen.
Der Grünstreifen im Norden wird weiterführend zur vorhandenen Bebauung, mit standorttypischen Gehölzen wie Kiefer und Birken bepflanzt.
Zwischen den Bäumen sind Strauchpflanzungen wie Färber- Ginster, Hecken- und Filzrose vorzunehmen.
Der südliche Schutzstreifen Ist mit Eingriffligem Weißdorn, Salweide, Feuerdorn und Sanddorn, Winterlinde, Sandbirke, Moor-Birke, Trauben-Eiche, Stiel-Eiche, Eberesche, Feldahorn zu bepflanzen.
Die Im Plan dargestellten Bäume und Vegetationsflächen sind fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.

6 Hinweise
Die Im Grünordnungsplan geforderten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Flächenversiegelung und die Waldumwandlung sind gemäß Baufortschritt durchzuführen. Die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Standortes werden erst nach Abschluss der Ausgleichsmaßnahmen Innerhalb des Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan durchgeführt.
Der Ausgleich der Waldumwandlung wird in der Gemarkung Rüthnick Flur 1 Flurstück 62 auf den Eigentumsflächen des Vorhabenträger durchgeführt.
Die Ausgleichsmaßnahmen für die Flächenversiegelung die nicht Im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan durchgeführt werden können, sind auf Gemeindeflächen in der Gewässersanierung (Entschlammung und Regulierung der Zu - und Abläufe der Dorfteiche Im Ortsteil Buckow; Instandsetzung, Neugestaltung der Teiche an der B 168 und Im Luch, Ortsteil Pfaffendorf; Bepflanzung ausgewählter Abschnitte Luchgraben, Ortsteil Groß Rietz; Teichsanierung Im Bereich des Angers, Ortsteil Ahrensdorf) und der Wegebepflanzung In der Ortsverbindung OT Glienicke - OT Ahrensdorf durchzuführen.

Rechtsgrundlagen
Bei der Erstellung fanden folgende Rechtsgrundlagen Anwendung:
- Baugesetzbuch In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Art. 3
- Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993
- Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619),
- Planzeichenverordnung (PlanzV) In der Fassung vom 18. Dezember 1990
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) In der Fassung vom 16.07.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2003.

Planzeichenerklärung

Nutzungsschablone:
GRZ... Grundflächenzahl
BMZ... Baumassenzahl

Baufeld	
Baufeld-Nr. max. Trhn. höhe bezf.auf 90,78 DHH	GRZ BMZ

- Geltungsbereich
- Baugrenze
- Baufeld- Grenze
- Baufelder Im Sinne des §9 Abs. 1und 2 BauNVO
- privater Wald
- private Grünflächen
- Versickerungsanlage
- Vergrabeflächen
- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- erhaltener Baum
- Baum Neuanpflanzung
- Sträucher
- Wiesenarten,Anwuchs von ortstypischen Gräsem

ergänzende Legende

- Mischwald
- Nadelwald
- Feld
- Laubwald
- bituminöser Belag
- Betonsteinpflaster
- Beton
- Kleinpflaster
- unbefestigt
- Parkplatz
- eingeschossig Massivbau, Satteldach, Metalleindeckung
- eingeschossig Massivbau, Satteldach Ziegeleindeckung
- eingeschossigePultdach, Asbestzementeindeckung,Satteldach
- zweigeschossig Massivbau, Satteldach , Asbestzementeindeckung
- zweigeschossig Metall Flachdach , Metalleindeckung
- Straßeneinlauf
- Schacht
- Schacht
- Wasserhahn
- Lateme
- Flurstück
- bauliche Anlagen vorhanden

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten Bestandteile sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.
Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen In die Örtlichkeit ist geometrisch einwandfrei.

Lagesystem: ETRS 89
Höhenbezug: DHHN 92

Jürgen Straszynski
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Rietzer Straße 5a, 15848 Beeskow
Tel. 03365/ 25562

Lage- und Höhenplan (amtlich)
als Grundlage zur Erstellung eines Bebauungsplanes
Recyclinghof Schulze
Wilmersdorf

Landkreis: Oder-Spree
Maßstab: 1:1.000
Blattformat: ****
Auftragsnummer:

angefertigt nach eigenen Aufmaßen und amtl. Unterlagen 19.05.2007
Örtlichkeit und plantreue Darstellung

O.R. Schulze Holz und Baustoffrecycling GmbH &Co KG
Alte Försterei, Schlesener Weg 1, 16775 Löwenberger Land

BAUVORHABEN: Erweiterung VEP Recyclinghof Schulze Wilmersdorf um Gl4 bis Gl7
LEISTUNGSPHASE: Genehmigungsplanung
ZEICHNUNG: Lageplan

PROJEKTLEITER
DATUM Bauherr
PROJEKTLEITER
DATUM Bearb. Bürokaufmann
Gezeichnet Bauer
Geprüft Bauer
DATUM 02.06.2008
MAßSTAB 1:1.000
Plan-Nr. Lageplan VEP 2008/0502

Ifn Anwenderzentrum GmbH
Forschung • Entwicklung • Lehre • Anwendung • Wissenstransfer
Fürstenwalder Str.27 • 15374 Müncheberg
Telefon: +49 (0) 33 43 / 70 75 83 • Telefax: +49 (0) 33 43 / 70 75 85
e-mail: info@ifn-muencheberg.de

UNVERBINDLICH - GESCHÜTZT NACH DIN 34